



Missbrauchsrisiken von liechtensteinischen Non-Profit Organisationen für Zwecke der Terrorismusfinanzierung

1. Non-Profit Organisationen und Terrorismusfinanzierung

Dieses Merkblatt ist als Hilfestellung für liechtensteinische Non-Profit Organisationen (NPOs) bestimmt, indem es diese bei der Identifizierung von möglichen Risiken im Bereich der Terrorismusfinanzierung (TF) sowie bei der Festlegung und Anwendung risikominimierender Massnahmen unterstützt.

Seit den ersten terroristischen Anschlägen in Europa und anderen Ländern hat die Bedeutung der Bekämpfung des Terrorismus, einschliesslich der TF laufend zugenommen. Der UNO-Sicherheitsrat hat eine Reihe von Massnahmen zur Bekämpfung der TF ergriffen und diese laufend der Bedrohung angepasst. Dazu gehören auch Massnahmen, die NPOs ergreifen müssen, um sich vor dieser Bedrohung zu schützen. Hintergrund ist, dass Untersuchungen und Analysen der Geldströme von diversen in den vergangenen Jahren verübten terroristischen Anschlägen in einer hohen Anzahl von Fällen gezeigt haben, dass NPOs für TF missbraucht wurden.

Auch die Financial Action Task Force (FATF) hat den internationalen Standard zur Bekämpfung von Geldwäscherei um das Thema TF ausgebaut. Die damit zusammenhängenden Vorgaben¹ (Empfehlungen 5 bis 8 und Immediate Outcome 9 bis 11) bilden seither einen integralen Bestandteil des internationalen Standards und werden bei Länderevaluationen entsprechend streng geprüft.

Liechtenstein setzt als international anerkannter Finanzplatz und zuverlässiger Partner die UNO-Resolutionen sowie den FATF-Standard um.

2. Definition von NPOs

2.1 FATF-Definition

Die FATF definiert NPOs in ihrer Empfehlung 8 auf Basis von funktionellen Kriterien wie folgt:

Eine juristische Person, eine Rechtsvereinbarung oder Organisation, die sich **hauptsächlich** damit beschäftigt, Vermögenswerte für wohltätige, religiöse, kulturelle, bildende, soziale oder brüderliche Zwecke oder zur Ausübung anderer Arten von „guten Werken“ zu sammeln oder zu verteilen.

Die Definition ist somit nicht auf eine bestimmte Rechtsform eingeschränkt. Allerdings sind nicht alle NPOs gleichermassen einem Risiko der TF ausgesetzt. Die FATF-Empfehlungen richten sich vornehmlich an diejenigen NPOs, welche sich **hauptsächlich mit der Sammlung und/oder der Verteilung von Vermögenswerten für gemeinnützige Zwecke beschäftigen**.

¹ <http://www.fatf-gafi.org/publications/mutualevaluations/documents/fatf-methodology.html>

Gemeinnützige Rechtsträger, bei welchen die Sammlung/Verteilung von Vermögenswerten für gemeinnützige Zwecke keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen, sind demzufolge nicht im Fokus der FATF, da sie verhältnismässig geringen TF-Risiken ausgesetzt sind.

2.2 NPOs gemäss FATF-Definition in Liechtenstein

Zur Verfolgung gemeinnütziger Aktivitäten werden in Liechtenstein primär die folgenden Rechtsformen verwendet:

- **Stiftung** (Art. 552 §§ 1 ff. Personen- und Gesellschaftsrecht; PGR);
- **Anstalt** (Art. 534 ff. PGR);
- **Verein** (Art. 246 ff. PGR).

Die gemeinnützige Stiftung und die gemeinnützige Anstalt sind aufgrund ihrer **ausschliesslichen** oder zumindest **überwiegenden gemeinnützigen Aktivität** und der damit verbundenen **Sammlung und/oder Verteilung von Vermögenswerten** unter die FATF-Definition von NPOs zu subsumieren. Insofern sind für die gemeinnützige Stiftung und die gemeinnützige Anstalt die Ausführungen in diesem Merkblatt von besonderer Relevanz.

Hinsichtlich der Vereine ist festzuhalten, dass der liechtensteinische Vereinssektor **überwiegend** aus solchen **Vereinen** besteht, die **nicht** unter die FATF-Definition von NPOs fallen. Im Üblichen widmen sich Vereine nämlich geselligen, sportlichen, kulturellen oder anderen gemeinschaftlichen Aktivitäten, wobei zwar unter Umständen Mitgliedsbeiträge vereinnahmt werden, aber **keine** klassische Sammlung oder Verteilung von Geldern für gemeinnützige Zwecke stattfindet. Darunter fallen typischerweise die klassischen Sportvereine, Gesangsvereine, Kulturvereine, Interessenvertretungen und Beratungsstellen, welche von ihren Mitgliedern vereinnahmte Beiträge ausschliesslich zur Deckung ihrer Verwaltungsaufwendungen sowie zur Verfolgung einer gemeinschaftlichen bzw. sozialen Aktivität, sprich innerhalb des Kreises der Vereinsmitglieder, verwenden.

Andere Vereine, nämlich solche, die **hauptsächlich Gelder für gemeinnützige Zwecke sammeln und/oder verteilen**, fallen unter die FATF-Definition von NPOs. Für diese sind die Ausführungen dieses Merkblatts demgemäss besonders massgeblich.

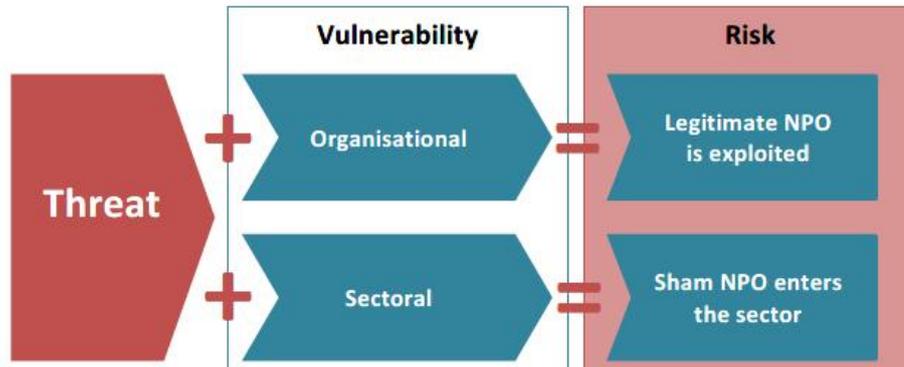
Allerdings wird auch gemeinnützigen liechtensteinischen Rechtsträgern, die **nicht** unter die FATF-Definition von NPOs fallen, nahegelegt, die Ausführungen des gegenständlichen Merkblatts entsprechend zu berücksichtigen.

Sofern im Folgenden auf „NPO“ oder „NPOs“ Bezug genommen wird, sind damit jene gemeinnützigen Rechtsträger gemeint, welche unter die FATF-Definition (siehe oben unter 2.1 dieses Merkblatts) fallen.

3. Missbrauchsrisiken im Bereich TF

3.1 Allgemeines

Risiko kann definiert werden als die Fähigkeit einer Bedrohung, eine Verwundbarkeit (Schwachstelle) auszunutzen:



Quelle: FATF Best Practices Paper on Combating the Abuse of Non-Profit Organisations, June 2015²

Die grössten Risiken eines Missbrauchs für TF-Zwecke ergeben sich für NPOs in den beiden in der Grafik dargestellten Situationen:

- a. Eine legitime NPO wird beispielsweise von einem ihrer Mitarbeiter, einer Partnerorganisation oder einem Dritten für terroristische Zwecke missbraucht (**organisatorische Verwundbarkeit**);
- b. Eine NPO, welche vorgibt legitimen Zwecken zu dienen, täuscht Partnerorganisationen (teilweise auch ihre eigenen Mitarbeiter) und Dritte und verwendet die ihr zur Verfügung gestellten Vermögenswerte für terroristische Zwecke (**sektorale Verwundbarkeit**).

Während eine sektorale Verwundbarkeit, namentlich die Gründung und Administration einer gemeinnützigen „Sham“ Stiftung oder „Sham“ Anstalt in Liechtenstein nahezu ausgeschlossen werden kann (siehe Näheres hierzu unter 3.2 dieses Merkblattes), lassen sich **organisatorische Verwundbarkeiten** und daraus resultierende Missbräuche von NPOs für TF-Zwecke in Liechtenstein nicht ausschliessen. Im vorliegenden Zusammenhang wird unter einer „Sham“ Stiftung oder „Sham“ Anstalt eine Stiftung oder Anstalt verstanden, die unter dem Deckmantel einer legitimen gemeinnützigen Tätigkeit um Gelder wirbt, welche letztlich der Unterstützung des Terrorismus zugutekommen.

Ein erhöhtes TF-Missbrauchspotential lässt sich vor allem darin erblicken, dass Vermögenswerte für terroristische Zwecke durch Liechtenstein **transferiert bzw. bewegt** werden. Eine mögliche Exposition in Richtung von TF ergibt sich für Liechtenstein insofern auch aus der Qualifikation als International Financial Center (IFC) und dem damit verbundenen typischen grenzüberschreitenden Geschäft bzw. den daraus resultierenden Finanztransaktionen.

3.2 Mögliche Missbrauchsszenarien und Typologien

Gemäss der FATF ist grundsätzlich zwischen den folgenden fünf Kategorien von TF-Missbrauchsrisiken für NPOs zu unterscheiden:

² <http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/reports/BPP-combating-abuse-non-profit-organisations.pdf>

Methoden und Missbrauchsrisiken	
Umleitung von Geldern	Eine NPO, oder ein Mitarbeiter einer NPO, leitet Gelder an eine terroristische Organisation oder an eine Partnerorganisation, die mit einer terroristischen Organisation in Verbindung steht.
Verbindung zu einer terroristischen Organisation	Eine NPO, oder ein Mitarbeiter einer NPO, unterhält wissentlich oder unwissentlich Verbindungen zu terroristischen Organisationen.
Unterstützung zur Rekrutierung	NPO-unterstützte Programme oder Einrichtungen werden verwendet, um eine Infrastruktur zu schaffen, welche die Rekrutierung von Terroristen ermöglicht und/oder fördert.
Missbrauch von Programmen	NPO-unterstützte Programme, welche legitimen humanitären Zwecken dienen, werden so manipuliert, dass der eigentliche Zweck umgangen und terroristische Zwecke verfolgt werden.
Falschdarstellung und «Sham» NPOs	Unter dem Deckmantel einer legitimen gemeinnützigen Tätigkeit oder Organisation wird um Gelder geworben oder andere Aktivitäten ausgeführt, welche letztlich der Unterstützung des Terrorismus zu Gute kommen.

Quelle: FATF Best Practices Paper on Combating the Abuse of Non-Profit Organisations, June 2015 und FATF Report on Risk of Terrorist Abuse in Non-Profit Organisations, June 2014³

Auf der Grundlage dieser Kategorien werden im Folgenden mögliche Missbrauchsszenarien und Typologien für NPOs im Bereich TF aufgezeigt. Diese basieren unter anderem auf den folgenden Charakteristiken des liechtensteinischen Gemeinnützigkeitssektors:

- Sammeln von Spenden** findet nur sehr eingeschränkt oder überhaupt nicht statt;
- Mittelgeber:** häufig „High-Net-Worth Individuals“ (HNWI) mit Domizil in europäischen Ländern;
- Im Regelfall **keine direkten Aktivitäten** (zB finanzielle Unterstützungsleistungen oder Zurverfügungstellung von Hilfsgütern) in Krisengebieten oder Konfliktzonen;
- Häufig Unterstützung von bzw. Zusammenarbeit mit **Partnerorganisationen** (in unterschiedlichen Ausgestaltungsformen);
- Vereinzelt Bezugspunkte zu **Hochrisikoländern** (Zweck/involvierte Personen).

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den nachfolgenden Szenarien ausschliesslich um solche **theoretischer Natur** handelt, die bislang in Liechtenstein so **nicht** vorgekommen sind.

Umleitung von Geldern
<p><u>Ausgangslage</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Eine gemeinnützige liechtensteinische Stiftung fördert Projekte, die der langfristigen Unterstützung von notleidenden Kindern und Jugendlichen in einer Kriegsregion im Mittleren Osten dienen. Ein entsprechendes Projekt wurde gemeinsam mit einer Partnerorganisation entwickelt. Ein Projektmitarbeiter der Stiftung transferiert in der Initialphase dieses Projekts eine betragsmässig hohe erste Teilzahlung an die besagte Partnerorganisation. Im Vorfeld hatte man telefonischen Kontakt mit der Partnerorganisation und deren Webseite

³ Siehe hierzu <http://www.fatf-gafi.org/publications/fatfrecommendations/documents/bpp-combating-abuse-npo.html> und <http://www.fatf-gafi.org/publications/methodsandtrends/documents/risk-terrorist-abuse-non-profits.html>.

wurde studiert. Es wurde jedoch darauf verzichtet, die Partnerorganisation einer vertieften Hintergrundprüfung, beispielsweise durch die Einforderung von Jahresberichten oder geprüften Abschlüssen zu unterziehen oder den persönlichen Kontakt zu suchen.

Die Partnerorganisation verwendet die überwiesenen Mittel schliesslich nicht für den vereinbarten humanitären Zweck, sondern leitet die Gelder an eine mit ihr verbundene Terrormiliz weiter. Letztere verwendet diese Gelder für den Ankauf von Waffen für terroristische Handlungen.

Die für gemeinnützige Zwecke gewidmeten Mittel werden also letztlich für terroristische Zwecke „umgeleitet“ und damit eine zweckkonforme Verwendung der Mittel verhindert.

Verbindung zu einer terroristischen Organisation

Ausgangslage

- Eine in einem Konfliktgebiet im Nahen Osten tätige Organisation gibt sich als legitime und anerkannte gemeinnützige Organisation aus. Diese wirbt auf ihrer Webseite damit, sich intensiv der Unterstützung in Not geratener Menschen in diesem Land zu widmen.
- Insbesondere wird damit geworben, dass man über die entsprechende Infrastruktur und das notwendige Netzwerk vor Ort verfüge, um sicherzustellen, dass Mittel effizient und zweckgebunden eingesetzt werden.
- Eine gemeinnützige liechtensteinische Stiftung verfolgt gemäss ihrem Zweck die Unterstützung von notleidenden Personen in Konfliktgebieten.
- Aus diesem Grund führt sie eine Internetrecherche durch und stösst dabei auf die besagte Organisation. Sie tritt mit der Organisation auf dem schriftlichen Weg in Kontakt. Nach entsprechender Korrespondenz wird vereinbart, dass man dieser Organisation erhebliche Mittel für die Unterstützung in Not geratener Menschen ausschüttet.
- Es wird seitens der Stiftung jedoch darauf verzichtet, weitergehende Hintergrundinformationen, wie beispielsweise Jahresberichte oder Dokumente zu bereits erfolgreich abgewickelten Projekten und Unterstützungsleistungen einzufordern.

Es stellt sich heraus, dass die ausländische Organisation letztlich terroristische Aktivitäten verfolgt. Damit unterhält die liechtensteinische Stiftung unwissentlich Verbindungen zu einer terroristischen Organisation.

Unterstützung zur Rekrutierung

Ausgangslage

- Ein gemeinnütziger liechtensteinischer Verein unterstützt gemäss seinem Zweck Programme bzw. Projekte zur Förderung der Schulbildung von Kindern und Jugendlichen in einem afrikanischen Bürgerkriegsland.
- Nach einem Vor-Ort-Besuch der Vorstandsmitglieder wird eine ansässige Schule mit entsprechenden finanziellen Mitteln unterstützt.
- Eine weitergehende Recherche durch Einholung von Hintergrundinformationen seitens lokaler Behörden oder anderer offizieller Stellen wird nicht unternommen. Auch wird die Unterstützung von lokalen Partnerorganisationen, die über das nötige Hintergrundwissen zu lokalen Gegebenheiten verfügen als Alternative zur direkten Unterstützung der Schule nicht geprüft.

Der Verein ist sich nicht bewusst, dass die Schule von Sympathisanten einer terroristischen Organisation unterwandert wurde, die die Schule letztlich zur Rekrutierung von Kindern und Jugendlichen als „terrorist fighters“ missbrauchen.

Missbrauch von Programmen

Ausgangslage

- Eine gemeinnützige liechtensteinische Anstalt fördert gemäss ihrem Zweck Programme bzw. Projekte, die der Unterstützung christlicher Minderheiten in deren Glaubensausübung in Ländern dienen, in denen diese verfolgt und bedroht werden.
- Zu diesem Zweck werden finanzielle Mittel an eine gemeinnützige Organisation in einem Krisengebiet ausgeschüttet.
- Im Vorfeld wurden seitens der Anstalt keine Hintergrundinformationen zur Organisation eingeholt oder der persönliche Kontakt gesucht.

Es stellt sich im Nachhinein heraus, dass die gemeinnützige ausländische Organisation von einer terroristischen Organisation unterwandert worden ist und die Organisation letztlich für die Verbreitung von fundamentalistischen Glaubensansichten missbraucht wird.

Falschdarstellung und „Sham“ NPOs

Aufgrund der nachfolgend von liechtensteinischen gemeinnützigen Stiftungen und Anstalten kumulativ zu erfüllenden Kriterien, namentlich

- der verpflichtenden Eintragung im Handelsregister (konstitutive Wirkung);
- dem Mindestkapital von CHF 30'000.00;
- der Notwendigkeit eines qualifizierten Verwaltungsorgans nach Art. 180a PGR, das spezialgesetzlich bewilligt ist;
- der Beaufsichtigung des qualifizierten Verwaltungsorgans nach Art. 180a PGR durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein auf Basis der sorgfaltspflichtrechtlichen Vorgaben; und
- der Beaufsichtigung der Stiftung oder Anstalt durch die Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA) auf Basis der gesellschaftsrechtlichen Vorgaben,

können die Gründung und der Betrieb von gemeinnützigen „Sham“ Stiftungen und „Sham“ Anstalten mit Sitz in Liechtenstein nahezu ausgeschlossen werden.

Stiftungen und Anstalten, die ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützige Zwecke verfolgen und von der Möglichkeit der Steuerbefreiung gemäss Art. 4 Abs. 2 Steuergesetz (SteG) Gebrauch gemacht haben, unterliegen darüber hinaus auch der Kontrolle durch die Steuerverwaltung (STV).

Ein solcher Ausschluss ist hingegen für die **Vereine** nicht möglich, zumal die oben dargestellten Kriterien nur eingeschränkt Anwendung finden.

Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich terroristische Organisationen des liechtensteinischen Gemeinnützigkeitssektors bedienen und beispielsweise die Identität einer dort ansässigen NPO missbrauchen, um unter Vorgabe falscher Verhältnisse Mittel im Ausland für terroristische Zwecke anzuwerben.

Im Ergebnis lässt sich also festhalten, dass ein potentieller Missbrauch in Bezug auf TF von liechtensteinischen gemeinnützigen Stiftungen, Anstalten und Vereinen **nicht ausgeschlossen** werden kann.

Auf der Grundlage der Merkmale einer typischen gemeinnützigen Stiftung, Anstalt oder eines Vereins wäre es insbesondere vorstellbar, dass diese im Zusammenhang mit der Verwendung ihrer Mittel in die Fänge von ausländischen Organisationen geraten, welche lediglich unter dem **Deckmantel einer „Sham“ NPO** vom Ausland aus agieren oder das **Opfer von Falschdarstellungen** von terroristischen Organisationen oder mit diesen verbundenen Personen werden.

Ebenso kann der **Neueintritt** von „Sham“ Vereinen im Sinne der NPO-Definition der FATF in den liechtensteinischen Gemeinnützigkeitssektor nicht ausgeschlossen werden.

4. Risikominimierende Massnahmen

4.1 Von Gesetzes wegen vorgeschriebene Massnahmen

Die nachfolgenden risikominimierenden Massnahmen sind im liechtensteinischen Recht verankert und daher von den gemeinnützigen Rechtsträgern in den beschriebenen Fällen zu befolgen. Dabei ist zu erwähnen, dass diese Massnahmen unabhängig von der FATF-Definition als NPO zu beachten sind.

- **Registrierung** von gemeinnützigen Stiftungen und Anstalten im **Handelsregister** (Art. 552 § 14 Abs. 4 PGR; Art. 537 Abs. 1 und Art. 538 Abs. 2 PGR);
- Zwingende Bestellung eines **qualifizierten Verwaltungsorgans** nach Art. 180a PGR bei gemeinnützigen Stiftungen und Anstalten (Art. 180a Abs. 3 PGR) und Wahrnehmung von **Sorgfaltspflichten** nach Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) durch dieses Verwaltungsorgan;
- **Pflicht zur Erstattung einer Verdachtsmitteilung** an die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (SFIU) durch Sorgfaltspflichtige und Behörden (Art. 17 Abs. 1 SPG);
- Aufsicht der **FMA** über qualifizierte Verwaltungsorgane als Sorgfaltspflichtige (Art. 23 Abs. 1 SPG);
- **Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten** seitens involvierter Finanzintermediäre (insbesondere durch Banken und das qualifizierte Verwaltungsorgan) bei Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten TF-Risiken (siehe Näheres hierzu in der Liste A – Erhöhte geografische Risiken gemäss Anhang 2 Abschnitt A Bst. c SPG der FMA)⁴;
- Aufsicht der **STIFA** über die gemeinnützigen Stiftungen und Anstalten nach PGR-rechtlichen Vorgaben (Art. 552 § 29 Abs. 1 PGR; Art. 551 Abs. 2 iVm Art. 552 § 29 Abs. 1 PGR);
- Führung angemessener **Aufzeichnungen** und Aufbewahrung von **Belegen**, aus denen der Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Vermögens nachvollzogen werden können, durch gemeinnützige Stiftungen, Anstalten und Vereine (Art. 552 § 26 PGR; Art. 1045 Abs. 3 PGR; Art. 251a iVm Art. 1045 Abs. 3 PGR);
- Führung eines **Vermögensverzeichnisses** bei gemeinnützigen Stiftungen und Anstalten (Art. 552 § 26 PGR; Art. 551 Abs. 2 PGR iVm Art. 552 § 26 PGR).

Darüber hinaus besteht für Stiftungen, Anstalten und Vereine, die ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützige Zwecke verfolgen, die Möglichkeit, sich durch Antragstellung bei der STV von der **Steuerpflicht befreien** zu lassen (Art. 4 Abs. 2 SteG). Diese sind dann in der Folge

⁴ <https://www.fma-li.li/files/fma/fma-rl-2013-1-liste-a.pdf>

bei der STV **registriert** und haben jährlich die in Art. 3 Steuerverordnung (StEV) genannten Unterlagen der STV einzureichen.

4.2 Weitere Massnahmen zum Schutz vor TF-Missbrauch

Neben den von Gesetzes wegen zu befolgenden Massnahmen (siehe oben unter 4.1) sollen NPOs von sich aus weitere Massnahmen ergreifen, die der Prävention und somit der Reduktion eines möglichen TF-Missbrauchsrisikos dienen.

Mögliche weitere Massnahmen werden im Folgenden näher angeführt. Dabei handelt es sich vorwiegend um Massnahmen, welche nach Risikoüberlegungen (siehe Näheres unter 4.3) von NPOs zur Anwendung gebracht werden sollen.

4.3 Risikomanagement

Die meisten NPOs unterhalten gute Beziehungen zu ihren Spendern, Partnerorganisationen und Begünstigten, die der NPO Mittel spenden bzw. zuwenden oder mit ihr zusammenarbeiten. Ungeachtet dessen bestehen jedoch gewisse **Risiken**, die einen Missbrauch von NPOs im Bereich TF ermöglichen könnten.

Die Art der Risiken unter den jeweiligen Umständen, die Aktivitäten, die NPOs ausüben und die Art und Weise, wie und wo diese Aktivitäten durchgeführt werden, sind Gründe, warum es für NPOs wichtig ist, die TF-Risiken, denen sie ausgesetzt sind, **zu verstehen** und geeignete **Massnahmen** zu ergreifen, um diese Risiken zu mindern.

Viele NPOs führen bereits ihre **eigene Risikoanalyse** durch (u.a. aufgrund der Vorgabe von Art. 9a Abs. 1 SPG). Solche internen Risikoanalysen können dazu beitragen, eine Vielzahl potenzieller Risiken, denen die NPO ausgesetzt ist, einschliesslich des Missbrauchs durch Terroristen, zu **reduzieren**.

4.4 Steuerung und Kontrolle („Good Governance“)

Organisatorische Integrität

Die Mitglieder des jeweiligen Verwaltungsorgans handeln im Interesse der NPO auf Basis der zu Grunde liegenden Statuten. Das Verwaltungsorgan soll eine **aktive Aufsicht** über die NPO ausüben und angemessene **interne Überwachungsmassnahmen** sicherstellen (insbesondere der Verwaltung und Verwendung der Mittel). Dazu können auch „*background checks*“ und Rückfragen bei vorherigen Arbeitgebern sowie Recherchen in öffentlichen Quellen im Rahmen der Rekrutierung von Mitarbeitern/Organen zählen.

Partnerbeziehungen

Um den Missbrauch von Geldern durch Partnerorganisationen zu verhindern, sollen NPOs vor dem Eingehen von Beziehungen oder Vereinbarungen **Personen und Organisationen**, von denen sie Mittel erhalten, denen sie Mittel zuwenden oder mit denen sie zusammenarbeiten, entsprechend **überprüfen**. Sofern Sorgfaltspflichten gemäss den Vorgaben des SPG zu erfüllen sind, erfolgt diese Überprüfung im Rahmen der Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (Art. 7 SPG) und der Erstellung eines Geschäftsprofils (Art. 8 SPG).

NPOs sollten ein hohes Mass an Integrität und die Reputation von Partnerorganisationen durch entsprechende **Auswahlkriterien** sicherstellen. Hierzu eignet sich unter anderem die Suche über öffentlich zugängliche Informationen (zB Google-Suche, Behörden), die Einholung von Dokumenten (zB Jahresberichte, geprüfte Jahresrechnungen) sowie der persönliche Kontakt. Insbesondere können auch **schriftliche Vereinbarungen** mit der Partnerorganisation dazu dienen, die Erwartungen und Verantwortlichkeiten beider Parteien festzulegen, um so die konkrete

Verwendung der Mittel, Anforderungen an die Berichterstattung, Revisionen und Vor-Ort-Besuche näher zu regeln.

Darüber hinaus existieren auch **Zertifizierungen**, die Merkmal für eine professionelle und integre Partnerorganisation sein können (zB Zewo in der Schweiz).

Finanzielle Transparenz und Dokumentation

NPOs verhindern den finanziellen Missbrauch und die missbräuchliche Verwendung von Ressourcen und Geldern, indem sie eine **starke Kontrolle** etablieren. Zum Beispiel sollte das Verwaltungsorgan das Jahresbudget genehmigen und **Prozesse zur Überwachung der Mittelverwendung** etablieren. Sofern Sorgfaltspflichten gemäss den Vorgaben des SPG zu erfüllen sind, erfolgt die Überwachung der Mittelverwendung im Rahmen der laufenden Überwachung der Geschäftsbeziehung (Art. 9 SPG).

Zudem führen NPOs **angemessene und vollständige Aufzeichnungen** über Einnahmen, Ausgaben und Transaktionen sowie über die Entwicklung des Vermögens. In diesem Zusammenhang wird auf die obigen Ausführungen unter 4.1. dieses Merkblatts verwiesen.

Projektplanung und Überwachung

NPOs sollten angemessene **interne Kontroll- und Überwachungssysteme** im Bereich der Verfolgung von Projekten einrichten, um sicherzustellen, dass die Mittel wie vorgesehen verwendet werden. Beispielsweise sollten der Zweck und der Umfang ihrer Aktivitäten klar festgelegt werden und vor der Durchführung von Projekten TF-Risiken sowie allfällige Massnahmen zur Risikominderung evaluiert werden. Zudem empfiehlt es sich, bei grösseren Projekten **detaillierte Budgets** zu führen und regelmässige Berichte über damit verbundene Ausgaben bzw. Anschaffungen zu erstellen.

Transaktionen sollten **ausschliesslich über das Bankensystem** abgewickelt werden (sofern möglich), um die Transparenz der Mittel aufrechtzuerhalten und das TF-Risiko zu mindern.

Der **Fortschritt von Projekten** sollte regelmässig überwacht werden, indem die Existenz von begünstigten Personen oder Institutionen überprüft und der letzte Empfang von Geldern sichergestellt wird.